

13. 02. 80

Sachgebiet 2125

**Antwort
der Bundesregierung**

auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Dr. Dollinger, Dr. Unland, Frau Dr. Riede (Oeffingen), Niegel, Dr. Hammans, Lampersbach, Frau Dr. Neumeister, Hasinger, Frau Karwatzki, Kroll-Schlüter, Frau Männle, Dr. Kunz (Weiden), Regenspurger, Kiechle, Hartmann, Dr. Jobst, Frau Krone-Appuhn, Dr. Waigel, Sauter (Epfendorf), Susset, Spranger, Höpfinger, Spilker, Picard, Gerstein, Dr. Jenninger und der Fraktion der CDU/CSU

– Drucksache 8/3617 –

Mindesthaltbarkeitsdatum für Bier nach der EG-Lebensmittelkennzeichnungsrichtlinie

Der Parlamentarische Staatssekretär beim Bundesminister für Jugend, Familie und Gesundheit – 014/412 – KA 8 – 121 – hat mit Schreiben vom 13. Februar 1980 die Kleine Anfrage namens der Bundesregierung wie folgt beantwortet:

1. Welche Hinderungsgründe haben bestanden, das Bier von der Angabepflicht des Mindesthaltbarkeitsdatums, wie auch bei einigen anderen Lebensmitteln geschehen, bereits bei der Vorbereitung der Richtlinie zu befreien?

Seit Beginn der Beratungen über den EG-Richtlinienentwurf war es das Ziel der EG-Kommission und der Mitgliedstaaten, grundsätzlich bei allen vorverpackten Lebensmitteln die Verpflichtung zur Datumskennzeichnung in der Gemeinschaft einzuführen. Dabei war die Erwägung maßgebend, daß die Datumskennzeichnung eine für die Kaufentscheidung wichtige Unterrichtung des Verbrauchers darstellt. Es wurde bei den Verhandlungen kein Anlaß gesehen, bei Bier als einem nur begrenzt haltbaren Lebensmittel von diesen Grundsätzen abzugehen, da sich dadurch insbesondere auch für andere vergleichbare Lebensmittel erhebliche Weiterungen ergeben hätten.

2. Hält die Bundesregierung an ihrer Auffassung fest (Antwort auf die Frage 31 Teil A des Abgeordneten Spranger der Fragestunde vom 16. und 17. Januar 1980), wonach Wein und alkoholische Getränke mit einem Alkoholgehalt von mehr als 10 v. H. Vol. automatisch freigestellt sind, obwohl es auch Wein mit weniger Alkoholgehalt gibt?

Ja, wobei auf folgendes hingewiesen wird. Nach der Richtlinie ist Wein – unabhängig von seinem Alkoholgehalt – von der Verpflichtung zur Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums befreit. Die Freistellungsregelung für Wein ist dabei nur deklaratorischer Natur, da die Kennzeichnung von Wein abschließend im Rahmen der EWG-Weinmarktorganisation geregelt ist.

3. Warum hat die Bundesregierung bei der Beratung der Richtlinie nicht nachdrücklich versucht, die besonderen Herstellungsmethoden dadurch zum Tragen zu bringen, daß sie ihre Zustimmung von der aus der vollen Berücksichtigung des deutschen Reinheitsgebotes resultierenden Herstellungsweise und damit Produktqualität abhängig gemacht hat?

Die Bundesregierung sieht keinen Zusammenhang zwischen der Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums bei Bier und dem deutschen Reinheitsgebot.

4. Sind der Bundesregierung überhaupt Fälle bekannt, die die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums für Bier erforderlich machen, weil etwa durch verdorbenes Bier Krankheiten verursacht worden sind?

Nein. Das Mindesthaltbarkeitsdatum im Sinne der EG-Kennzeichnungs-Richtlinie orientiert sich jedoch nicht an einer möglichen Gesundheitsschädigung. Es ist vielmehr „das Datum, bis zu dem das Lebensmittel seine spezifischen Eigenschaften unter angemessenen Aufbewahrungsbedingungen behält“. Es zeigt dem Verbraucher an, bis zu welchem Zeitpunkt er mit den vom Hersteller garantierten Qualitätseigenschaften rechnen kann.

5. Ist der Bundesregierung bei der Mitwirkung an der Richtlinie bekannt gewesen, daß Bier ein Getränk ist, das bei der Abfüllung infolge technologischer Maßnahmen bereits keimfrei ist und keimfrei abgefüllt wird und wegen seines niedrigen PH-Wertes das Wachstum von schädlichen Keimen während der Lagerung nicht möglich ist und daher das Bier seine spezifischen Eigenschaften bei sachgerechter Behandlung und angemessenen Aufbewahrungsbedingungen für lange Zeit behält und keine Eigenschaften annehmen kann, die zu einer Gesundheitsschädigung führen könnten?

Der Bundesregierung war bekannt, daß Bier in der Regel – von relativ seltenen Fremdinfektionen abgesehen – keine schädlichen oder zum Verderb führenden Mikroorganismen enthält. Diese Feststellung trifft auch für eine Reihe anderer Lebensmittel zu. Bei Lebensmitteln in Vollkonserven kann beispielsweise von einer jahrelangen Haltbarkeit ausgegangen werden. Diese Lebensmittel unterliegen dennoch, soweit sie Fleisch- oder Fischerzeugnisse sind oder Zusätze dieser Lebensmittel enthalten, bereits seit 1966 der Datumskennzeichnung. Die Einführung der Datumskennzeichnung erfolgte bei diesen Lebensmitteln, wie jetzt auch in der EG-Kennzeichnungs-Richtlinie, zum Schutz

des Verbrauchers vor einem Kauf überlagerter und damit qualitäts- und wertgeminderter Ware. Feststellungen der Lebensmittelüberwachung zeigen, daß es bei längerer Lagerung auch bei Bier zu Qualitätseinbußen kommen kann.

6. Hält die Bundesregierung die Datumsangabe im Interesse des Verbrauchers für nötig oder sieht sie vielmehr nicht auch die Gefahr, daß die Angabe des Mindesthaltbarkeitsdatums für Bier sich eher zum Nachteil des Verbrauchers auswirkt, da es bei Bier nicht auf eine möglichst lange Haltbarkeit, sondern auf die Frische des Produktes ankommt?

Die Bundesregierung ist der Auffassung, daß die Datumsangabe für den Verbraucher eine nützliche Information darstellt und daher dem Verbraucherinteresse dient. Die Richtlinie bietet die Möglichkeit zuzulassen, daß die Dauer der Mindesthaltbarkeit anders als durch das Mindesthaltbarkeitsdatum ausgedrückt wird. Dies könnte durch die Angabe des Herstellungsdatums in Verbindung mit einem bestimmten Zeitraum geschehen. Falls ein entsprechendes Bedürfnis von den betroffenen Kreisen geäußert werden sollte, wird dies im Rahmen der Umsetzung der EG-Kennzeichnungs-Richtlinie in nationales Recht in die Überlegungen einbezogen werden.

7. Wäre die Bundesregierung bereit, im Zusammenhang mit den Beratungen über die zu erwartende Richtlinie über die Angabe der Zutaten bei alkoholischen Getränken mit mehr als 1,2 v. H. Alkohol (Zutatenrichtlinie) sich für eine Freistellung des Bieres von einer Datumsangabe einzusetzen?

Eine Freistellung von der Datumsangabe kann nur durch Änderung der Lebensmittel-Kennzeichnungs-Richtlinie selbst oder im Rahmen einer speziellen Richtlinie über Bier erfolgen. Voraussetzung hierfür ist ein entsprechender Vorschlag der EG-Kommission nach Artikel 149 EWG-Vertrag. Wenn die EG-Kommission neue Vorschläge vorlegt, wird sich die Bundesregierung ihre Auffassung zu dieser Frage – wie bisher üblich – nach Anhörung aller Beteiligten bilden.

8. Ist der Bundesregierung bekannt, daß eine vom Hersteller zu garantierende Haltbarkeit von Bier Pasteurisierung, technische Eingriffe oder den Zusatz von Konservierungsmitteln erfordern?

Eine bestimmte Mindesthaltbarkeitsdauer kann bei Einhaltung geeigneter technologischer Maßnahmen gewährleistet werden, ohne daß eine Pasteurisierung erforderlich ist. Die Verwendung von Konservierungsmitteln ist bei Bier nach den lebensmittel- und biersteuerrechtlichen Vorschriften nicht zulässig. Das gilt auch für eingeführtes Bier, da Lebensmittel, die den in der Bundesrepublik Deutschland geltenden lebensmittelrechtlichen Vorschriften nicht entsprechen, nach § 47 Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz nicht in den Geltungsbereich des Gesetzes verbracht werden dürfen.